

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11239, 18/11938, 18/12181 Nr. 1.12 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und weiterer Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz,
Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/11417 –

Mehr Sicherheit durch weniger Waffen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker
Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7654 –

Abgabe von anschlagsfähigen Ausgangsstoffen beschränken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Anforderungsniveau des Waffenrechts hat sich insgesamt bewährt. Eine systematische Verschärfung ist nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für systematische Lockerungen. Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Waffenrechts sind aber Anpassungsbedarf der Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel des Waffenrechts offenbar geworden. Die Vorgaben bezüglich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition sind in Teilen überholt. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht eine Anpassung des Waffenrechts im Hinblick auf die technische Entwicklung und seine Praktikabilität sowie eine erneute Strafverzichtsregelung („befristete Amnestie“) vor. Vereinzelt sind zudem Anpassungen an Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts erforderlich. Insbesondere bedarf es der flankierenden Gesetzgebung zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62) – EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht angesichts der von Waffen ausgehenden, in zahlreichen Anschlägen bereits real gewordenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Notwendigkeit für eine europaweit einheitliche Verschärfung des Waffenrechts. Die Europäische Kommission habe hierauf mit ihrem Maßnahmenpaket vom 18. November 2015 und insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1403 reagiert. Der diese Verordnung umsetzende Gesetzentwurf der Bundesregierung schöpfe den vorgegebenen europarechtlichen Rahmen jedoch nicht ausreichend aus und gehe trotz der Bereinigung überholter technischer Normen für die Lagerung von Waffen und die Schaffung befristeter Strafverzichtsregelungen für illegalen Waffenbesitz insgesamt nicht weit genug.

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen und Sportschützen die Verwendung bestimmter Großkaliberwaffen verbiete, die Übermittlung von für die Waffenantragsprüfung relevanten Daten durch Melde- und Sicherheits- an Waffenerlaubnisbehörden sicherstelle und das Führen von Schießbüchern, regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfungen, strenge Aufbewahrungsregeln, Erlaubnisvorbehalte für Signal- und Schreckschusswaffen und die Vorlage eines kleinen Waffenscheins grundsätzlich bereits bei Erwerb dieser Waffen vorschreibe.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass die Bedrohung durch politisch motivierte Anschläge zunehmend auch von radikalisierten Einzeltätern ausgehe, die zur Durchführung ihrer Taten Unterstützung durch bewusst wenig institutionalisierte, fluide Netzwerke erhielten und Anschläge mit aus freiverkäuflichen Ausgangsstoffen selbst hergestellten Explosivstoffen planten.

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung daher auf, wissenschaftlich fundierte Höchstabgabemengen für entsprechende Stoffe gesetzlich festzulegen und die Übersicht der Verdachtskriterien beim Verkauf chemischer Stoffe (veröffentlicht als Anlage zur Bundestagsdrucksache 18/5968) unter Berücksichtigung der verschiedenen Vertriebswege zu überarbeiten, um geeignete Kriterien für eine hinreichend zuverlässige Identifizierung verdächtiger Transaktionen zu schaffen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden das Waffengesetz (WaffG), die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und das Beschussgesetz (BeschG) geändert.

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen werden von Verweisen auf überholte technische Normen bereinigt. Zugleich wird das Sicherheitsniveau angehoben und an aktuelle technische Standards angepasst. Den Interessen der Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den künftigen Standards entsprechen, wird durch eine Besitzstandsregelung Rechnung getragen. Zudem wird eine befristete Strafverzichtsregelung für den illegalen Besitz von Waffen und Munition vorgesehen, um die Zahl illegal zirkulierender Waffen zu verringern. Diese Regelung sieht Straffreiheit u. a. für den illegalen Erwerb und Besitz von Waffen und Munition vor, wenn Waffen und Munition binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer zuständigen Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden. Daneben wird Anpassungsbedarf infolge internationaler Vorgaben und Erfordernisse berücksichtigt. Zahlreiche Regelungen greifen Anregungen der Waffenbehörden in den Ländern auf und dienen dazu, das Waffenrecht qualitativ zu verbessern und für den Vollzug praktikabler zu gestalten. Regelungstechnische Mängel werden beseitigt.

Hierdurch sind ein effektiverer Vollzug des Waffenrechts und dadurch mittelbar positive Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten. Schließlich wird durch Änderungen im Waffengesetz und im Beschussgesetz die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung umgesetzt. Diese schreibt neue Standards für die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen sowie die Einzelprüfung jeder deaktivierten Schusswaffe vor. Diese Vorgaben sind bereits mit Inkrafttreten am 8. April 2016 verbindliches Recht mit Anwendungsvorrang gegenüber den bisherigen diesbezüglichen anderslautenden Bestimmungen des nationalen Rechts. Sie umfassen sowohl die Standards der Unbrauchbarmachung als auch die Abschaffung der – vom einschlägigen Handel bisher in aller Regel genutzten – Bauartzulassung für unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Es bedarf nun noch der flankierenden und klarstellenden Umsetzung dieses EU-Rechtsaktes in das deutsche Waffenrecht.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11239, 18/11938 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/11417 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7654 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme einer der Anträge zu Buchstabe b oder c.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insbesondere durch die Anpassung der Aufbewahrungsvorschriften (§ 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV) ein zeitlicher und finanzieller Aufwand. Für den Erwerb neuer Sicherheitsbehältnisse, die nicht der Besitzstandsregelung unterfallen, werden Anschaffungskosten von jährlich 4,5 Millionen Euro veranschlagt.

Hinzu kommt ein Erfüllungsaufwand im geringen zeitlichen und finanziellen Umfang durch Einführung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist (§ 32 Absatz 1a WaffG), sowie durch Neuregelungen zu Kontrollbefugnissen von Zoll und Bundespolizei (§ 33 Absatz 2 WaffG) und durch Neuregelungen zum Europäischen Feuerwaffenpass für Auslandsdeutsche (§ 32 Absatz 6 WaffG). Die Regelung in § 32 Absatz 6 WaffG bringt durch den Wegfall von Schriftverkehr auch eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger mit sich.

Darüber hinaus ist mit einer Zeitersparnis von jährlich rund 3.500 Stunden zu rechnen, da die Pflicht wegfällt, der Waffenbehörde die Waffenbesitzkarte vorzulegen, um sich für die im Waffenherstellungsbuch oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG) austragen zu lassen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die neu eingeführte Pflicht, unbrauchbar gemachte Schusswaffen zur Prüfung beim Beschussamt vorzulegen (§ 8a Absatz 1 BeschG), ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Dieser ist jedoch noch nicht bezifferbar, da die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung, auf der die Vorlagepflicht beruht, hinsichtlich der technischen Vorgaben überarbeitet werden muss, bevor die Neuregelung praktisch relevant wird.

Am 25. März 2015 hat das Bundeskabinett die Einführung einer „One in, one out“-Regelung beschlossen. Kern dieses Ansatzes ist, dass jedes Bundesministerium im gleichen Maße, wie es durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbaut. Die Kompensation eines eventuell entstehenden laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird in Aussicht gestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Bei der Zollverwaltung entstehen durch die neuen Regelungen in § 33 Absatz 2, § 52 Absatz 3 Nummer 1, § 53 Absatz 1 Nummer 23 i. V. m. Absatz 3 WaffG jährliche Kosten in Höhe von insgesamt rund 280.000 Euro. Diesen Kosten hinzuzurechnen sind geringfügige Kosten für die Übernahme von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 53 Absatz 1a WaffG durch die Hauptzollämter. Der sich aus den Neuregelungen ergebende Mehrbedarf wird innerhalb der der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzusparen sein.

Hinzu kommen Kosten im geringen Umfang beim Bundesverwaltungsamt für die Ausstellung von Europäischen Feuerwaffenpässen für Auslandsdeutsche (§ 32 Absatz 6 WaffG).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen durch die Aufgabenverlagerung vom Bundeskriminalamt zum Bundesverwaltungsamt soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Etwaiger weiterer Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen

Für die in wenigen Einzelfällen durch die Waffenbehörden der Kommunen zu erteilenden Erlaubnisse zur Mitnahme von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, soweit die Mitnahme nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt ist (§ 32 Absatz 1a WaffG), fallen jährliche Kosten von unter 200 Euro an. Die neue Mitteilungspflicht der Meldebehörden in Bezug auf Umzüge von Waffenbesitzern im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde (§ 44 Absatz 2 WaffG) verursacht jährliche Kosten von geschätzt rund 4.500 Euro.

Durch die Amnestie-Regelung (§ 58 Absatz 8 WaffG) sind für deren Geltungszeitraum (ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) Kosten in Höhe von insgesamt rund 3,72 Millionen Euro bei den Kommunen zu erwarten.

Den finanziellen Mehrbelastungen bei den kommunalen Waffenbehörden stehen Ersparnisse in Höhe von jährlich knapp 100 000 Euro gegenüber, da die Pflicht wegfällt, der Waffenbehörde die Waffenbesitzkarte vorzulegen, um sich für die im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch einzutragenden Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG) austragen zu lassen.

F. Weitere Kosten

Keine. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11239, 18/11938 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird am Ende das Wort „die“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird den Buchstaben a bis c das Wort „die“ vorangestellt.
- c) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „die“ eingefügt.
- d) In Nummer 3 werden vor dem Wort „einzeln“ die Wörter „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie“ eingefügt.
- e) In Nummer 4 wird vor dem Wort „innerhalb“ das Wort „die“ eingefügt.
- f) In Nummer 5 wird vor dem Wort „wiederholt“ das Wort „die“ eingefügt.“

b) Nummer 16 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2] erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, entsprechen oder die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, sowie des § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,

1. vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie

2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer nach Nummer 1 in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Satz 2 Nummer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechnigte Person nach Satz 2 Nummer 2 bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechnigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne des Satzes 2 Nummer 1. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.“ ‘

- c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner haben die in Satz 1 genannten Behörden alle Unterlagen aufzubewahren, aus denen sich die Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

1. wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 oder
2. wegen fehlender persönlicher Eignung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2,

einschließlich der Gründe hierfür, ergibt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre.“ ‘

- d) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1.3.5, 1.3.7, 1.3.8“ durch die Angabe „1.3.5 bis 1.3.8“ ersetzt.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit
- a) § 31 Absatz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt oder
 - b) § 32 Absatz 1a Satz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnimmt,“.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Vorkehrung für eine Schusswaffe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird,“.
- b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatzes 3“ die Wörter „Nummer 1 bis 7, 8, 9 oder 10“ eingefügt.“
- e) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
- „28. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besitzt eine Person am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2] ein Geschoss, das nicht dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2] geltenden Verbot der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 unterfiel, so wird das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 gegenüber dieser Person nicht wirksam, wenn

 1. sie bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2 folgenden Monats] einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt und
 2. ihr daraufhin eine Erlaubnis nach § 40 Absatz 4 erteilt wird.“
 - b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2] unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 2 folgenden Monats] der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird

nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft.“

2. In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a werden in § 13 Absatz 1 Satz 5 nach den Wörtern „die keine Behältnisse“ die Wörter „oder Räume“ eingefügt.
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes

Das Nationale-Waffenregister-Gesetz vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Nationale Waffenregister ermöglicht die Zuordnung von

 1. Waffen,
 2. Anträgen auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse,
 3. Versagungen waffenrechtlicher Erlaubnisse,
 4. Erteilungen waffenrechtlicher Erlaubnisse,
 5. Ausnahmen,
 6. Anordnungen,
 7. Sicherstellungen oder
 8. Verboten

zu Personen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis:

der Antrag auf erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie die Benennung nach § 10 Absatz 2 Satz 3, § 28 Absatz 3 Satz 1 oder § 28a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Waffengesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 23 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 25 und 26 werden angefügt:
 - „25. Stellung eines Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie
 26. nicht mehr anfechtbare Versagung eines Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, sofern die Versagung erfolgt auf Grund
 - a) von § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 des Waffengesetzes oder
 - b) von § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes.“
4. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird im Satzteil vor Buchstabe a das Wort „Erlaubnisse“ durch die Wörter „Anträge, Erlaubnisse, Versagungen“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. den Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben,“.
 - b) In Nummer 5 werden das Semikolon sowie die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend“ gestrichen.
 - c) In Nummer 6 werden das Semikolon sowie die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend,“ gestrichen.
6. § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In diesem Fall werden nur die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 übermittelt.“
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
 - „10. im Fall des § 3 Nummer 25 unverzüglich nach Erteilung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis, Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller oder Unanfechtbarkeit der Entscheidung einer Waffenbehörde bei Versagung der Erlaubnis,
 11. im Fall des § 3 Nummer 26 nach Ablauf von fünf Jahren.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 4 Nummer 1 bis 4 und 7 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/11417 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/7654 abzulehnen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Oswin Veith
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten **Oswin Veith, Gabriele Fograscher, Martina Renner und Irene Mihalic**

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11239** wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11938** wurde am 28. April 2017 auf Nummer 1.12 der Drucksache 18/12181 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)799).

Der Antrag auf **Drucksache 18/11417** wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 2017 an den Innenausschuss überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 18/7654** wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Mai 2017 empfohlen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(10)550 anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 90. Sitzung am 28. September 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag auf Drucksache 18/7654 durchzuführen und diese in seiner 96. Sitzung am 28. November 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 96. Sitzung des Innenausschusses vom 28. November 2016 verwiesen (Protokoll 18/96).

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11239, 18/11938 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)896, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/11417.

Den Antrag auf Drucksache 18/7654 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksachen 18/11239, 18/11938** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)896 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Buchstabe a

Nummer 1a – neu – (§ 5 Absatz 2)

§ 5 Absatz 2 regelt die Umstände, bei deren Vorliegen eine Person widerlegbar als waffenrechtlich unzuverlässig gilt (sogenannte Regelunzuverlässigkeit). Neben Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten (Absatz 2 Nummer 1) und der Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien (Absatz 2 Nummer 2) sind dabei insbesondere auch verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Person beurteilungsrelevant. Bislang ist insoweit der Nachweis erforderlich, dass die betroffene Person derartige Bestrebungen tatsächlich verfolgt oder unterstützt bzw. in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Dies wird dem Schutzzweck der Regelung nicht gerecht, Risiken des Waffenbesitzes möglichst weitgehend auszuschließen. Künftig soll deshalb mit einem risikointoleranteren Ansatz ein verbesserter Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden, indem – wie in anderen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren – bereits Zuverlässigkeitszweifel weitergehend „erlaubnisschädlich“ sind (vgl. etwa § 7 Absatz 6 des Luftsicherheitsgesetzes oder § 5 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes). § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird daher entsprechend geändert.

Lässt sich ein Sachverhalt nicht abschließend klären, besteht aber ein tatsächengegründeter Verdacht, dass ein Regelunzuverlässigkeitstatbestand vorliegt, dann wiegt das damit verbleibende Risiko eines unzuverlässigen Umgangs mit tödlichen Waffen und den daraus resultierenden Folgen für Leib und Leben Dritter höher als die Freiheit, solche Waffen besitzen zu dürfen. Es ist daher geboten, die Anforderungen an die Annahme der Unzuverlässigkeit entsprechend abzusenken.

Anhaltspunkte, die im Verdachtsgehalt vage bleiben und nicht auf Tatsachen beruhen, genügen allerdings nicht. Diese Tatsachen müssen den Schluss zulassen, dass der die betreffende Person einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung die unter den Buchstaben a bis c des § 5 Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei den restlichen Änderungen des § 5 Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Nummer 16 Buchstabe d (§ 36 Absatz 4)

Der Regierungsentwurf sieht derzeit in § 36 Absatz 4 Satz 2 (neu) eine Besitzstandsregelung zugunsten der bisherigen Besitzer von Sicherheitsbehältnissen nach dem Baublatt VDMA 24992 vor. Von dieser Besitzstandsregelung sollen auch in häuslicher Gemeinschaft lebende Waffenbesitzer umfassend profitieren können. Aus diesem Grund ist für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft (vgl. § 13 Absatz 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (neu)) eine Mit-Nutzungsmöglichkeit der Sicherheitsbehältnisse nach VDMA 24992 zu regeln. Auch im Falle des Todes des bisherigen Besitzers soll der Mit-Nutzer als Erbe das Sicherheitsbehältnis nach VDMA 24992 weiternutzen können. Eine Neubegründung einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung soll dann jedoch nicht mehr möglich sein, um das Ziel des Regierungsentwurfs, einen Austausch der alten Sicherheitsbehältnisse zu ermöglichen, weiterhin zu gewährleisten.

Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist waffenrechtsspezifisch definiert. Er umfasst neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Fälle von Studenten, Wehrpflichtigen, Wochenendheimfahrern etc. und gilt auch dann noch als vorhanden, wenn ein naher Angehöriger, wenn auch in gewissen Abständen, regelmäßig das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit hat (siehe auch Bundesratsdrucksache 415/03, S. 51). Die Besitzstandsregelung bei gemeinsamer Aufbewahrung gilt dabei unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der häuslichen Gemeinschaft und der gemeinsamen Nutzung des Sicherheitsbehältnisses. Es reicht also auch aus, wenn die häusliche Gemeinschaft erst nach Inkrafttreten begründet und/oder der Angehörige erst nach Inkrafttreten Waffenbesitzer wird.

Zum Nachweis der Weiternutzungsbefugnis können auch die Nachweise der sicheren Aufbewahrung, die gemäß § 36 Absatz 3 bei der zuständigen Waffenbehörde vorliegen müssen, herangezogen werden. Darüber hinaus kommen etwa auch Zeugnisse der Mitbewohner oder andere Dokumentationen wie Fotos in Betracht. Die Anforderungen an den Nachweis einer häuslichen Gemeinschaft dürfen wegen des waffenrechtlich weiten Begriffs nicht zu hoch sein. So ist es insbesondere nicht erforderlich, dass der Angehörige am Ort der häuslichen Gemeinschaft auch gemeldet ist.

Zu Buchstabe c

Nummer 21a – neu – (§ 44a)

Zu § 44a Absatz 1 Satz 2 – neu –

Die derzeitige Regelung verpflichtet die zuständigen Behörden lediglich zur Aufbewahrung von Unterlagen, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind. Dies hat sich als nicht ausreichend erwiesen. In Fällen, in denen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung (§§ 5 und 6) aus Gründen abgelehnt wird, die nicht auf von jeder Waffenbehörde überprüfbareren Tatsachen beruht (§ 5 Absatz 5 WaffG), besteht ein Bedürfnis, entsprechende Unterlagen aufzubewahren, damit diese im Falle der Antragstellung bei einer anderen Waffenbehörde dieser Waffenbehörde zugänglich gemacht werden können. Die Waffenbehörden erlangen durch die Speicherung der Versagung im Nationalen Waffenregister davon entsprechend Kenntnis.

Zu § 44a Absatz 3

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1 Satz 2.

Zu Satz 3 – neu –

Die Speicherfrist von fünf Jahren entspricht der kürzesten zeitlich begrenzten Frist, für die ein Versagungsgrund, für den nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 Unterlagen zu speichern sind, für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis relevant sein kann. Hierdurch soll Datenschutzinteressen Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe d

Nummer 23 (§ 52)

Die in § 52 Absatz 3 Nummer 7a (neu) des Regierungsentwurfs vorgesehene Modifikation des Regelungsgehalts von § 52a würde neben Verstößen gegen die Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen auch Verstöße im Hinblick auf Munition abdecken, wenn durch sie die Gefahr verursacht wird, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt. Zudem wäre wegen § 52 Absatz 4 künftig – anders als im bisherigen § 52a, der eine vorsätzliche Tatbegehung voraussetzt – bereits ein fahrlässiger Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften strafbewehrt. Eine solche Absenkung der Strafbarkeitsschwelle ist nicht geboten. Durch die Neuformulierung des § 52 Absatz 3 Nummer 7a neu sowie die Ergänzung in § 52 Absatz 4 werden daher munitionsbezogene Verstöße weiterhin aufgenommen und wird auf eine vorsätzliche Tatbegehung abgestellt.

Zu Buchstabe e

Nummer 28 (§ 58)

Zu § 58 Absatz 7 Satz 1

Folgeänderung aufgrund des nunmehr vorgesehenen gespaltenen Inkrafttretens des Gesetzes (vgl. Nummer 4).

Zu § 58 Absatz 8 Satz 1

Folgeänderung aufgrund des nunmehr vorgesehenen gespaltenen Inkrafttretens des Gesetzes (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 2

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 5 AWaffV)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass vergleichbar gesicherte Räume keine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle benötigen.

Zu Nummer 3

Artikel 4 – neu – (Änderung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Der Zweck des Nationalen Waffenregisters, die Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verboten zu Personen zu ermöglichen, wird um den Zweck, Anträge auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Versagungen waffenrechtlicher Erlaubnisse Personen zuordnen zu können, erweitert. Hierdurch sollen die Waffenbehörden und die sonstigen abfrageberechtigten Stellen die Möglichkeit erhalten, sich aus dem Nationalen Waffenregister die Informationen übermitteln zu lassen, die für ein effektives Verwaltungshandeln erforderlich sind.

Die Speicherung von Anträgen schafft die Voraussetzung, den Informationsfluss zwischen Waffen- und sonstigen Sicherheitsbehörden zu verbessern. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer lückenlosen Informationsgrundlage. Die abfrageberechtigten Stellen erhalten durch die Übermittlung des Datums „Antragstellung“ bereits über das Begehren einer Person, eine Waffe zu besitzen, Kenntnis. So können schon im Vorfeld der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sicherheitsbehördliche Erkenntnisse in das Erlaubniserteilungsverfahren einfließen.

Die Speicherung von Versagungen erfüllt den Zweck, dass eine Waffenbehörde bei Antragstellung erkennt, ob der antragstellenden Person bereits in einem vorausgegangenem Verfahren eine Versagung erteilt wurde. Auf diese Weise wird insbesondere ein Informationsfluss zwischen unterschiedlichen Waffenbehörden im Falle eines Zuständigkeitswechsels sichergestellt. Die Erkenntnisse aus dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren können in dem erneuten Verfahren genutzt werden. Durch die Speicherung von Versagungen wird auch auf zu erwartende Rechtsänderungen auf EU-Ebene reagiert.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum neuen § 2 Nummer 5.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Unter Anträgen auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Sinne des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes sind nur sogenannte Erstanträge zu verstehen. Ein Bedürfnis zur Speicherung von Anträgen besteht nicht, wenn der Antragsteller bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. In diesem Fall besteht für die abfrageberechtigten Stellen kein Interesse an der Information, dass die betreffende Person den Besitz einer Waffe begehrt, denn diese Person besitzt bereits eine Waffe und ist aus diesem Grund im Nationalen Waffenregister gespeichert. Diese Speicherung ermöglicht es den Sicherheitsbehörden, vom Waffenbesitz einer Person Kenntnis zu erlangen und den Waffenbehörden Tatsachen mitzuteilen, die zur Erteilung eines Waffenverbotes führen können.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Nummern 25 und 26.

Zu Buchstabe b (Nummer 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Nummern 25 und 26.

Zu Buchstabe c (Nummern 25 und 26)

Zu Nummer 25

Die Stellung eines Antrages stellt einen Speicheranlass dar. Durch die Speicherung von Anträgen erhalten die weiteren abfrageberechtigten Stellen im Falle eines gestellten Übermittlungsersuchens an die Registerbehörde vor Erteilung einer Erlaubnis die Information, dass eine ihnen bekannte Person (etwa ein Gewalttäter oder Extremist) im Begriff ist, sich Waffenbesitz zu verschaffen. Liegen den abfrageberechtigten Stellen Tatsachen vor, die einer Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen, können sie diese den Waffenbehörden initiativ mitteilen, sodass die Waffenbehörden die entsprechenden Erkenntnisse im Verwaltungsverfahren berücksichtigen können.

Zu Nummer 26

Die nicht mehr anfechtbare Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit stellt einen Speicheranlass dar. Eine Speicherung der Versagung erfolgt nicht, sofern der Versagungsgrund bei erneuter Antragstellung für die zuständige Waffenbehörde offensichtlich ist (Altersefordernis nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 WaffG) oder die zuständige Behörde im Rahmen der erneuten Zuverlässigkeitsprüfung Erkundigungen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 WaffG einzuholen hat.

Der zuständigen Waffenbehörde sollen bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um insbesondere die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung überprüfen zu können. Hierzu können sich die Waffenbehörden die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten übermitteln lassen. Die Speicherung von Versagungen stellt sicher, dass andere Waffenbehörden bei zukünftigen Anträgen auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse alle entscheidungsrelevanten Informationen erhalten. Aus einer bereits erteilten Versagung können sich wichtige Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. Ohne Kenntnis des Umstandes, dass die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung in der Vergangenheit nicht durchgängig vorgelegen haben, wird die zuständige Behörde regelmäßig keinen Anlass für weitere Sachverhaltsermittlungen haben. Die damit verbundene Gefahr, dass die Waffenbehörde ihre Entscheidung auf einer objektiv unzutreffenden oder unzureichenden Tatsachengrundlage trifft, läuft den Zielen des Waffengesetzes und des Nationales-Waffenregister-Gesetzes und damit auch dem öffentlichen Interesse zuwider. Ein möglicher Zuständigkeitswechsel der Waffenbehörden kann sich insbesondere durch einen Wohnortwechsel des Antragstellers ergeben. Durch die Speicherung von Versagungen wird auch auf zu erwartende Rechtsänderungen auf EU-Ebene reagiert. Es ist geplant, Informationen über aus Sicherheitsgründen verweigerte Erlaubnisse auf elektronischem Wege zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen. Diesen Entwicklungen soll mit der Speicherung von Versagungen der Weg bereitet werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3)

Im Nationalen Waffenregister werden die Daten „Antrag“ und „Versagung“ gespeichert. Eine Speicherung des jeweiligen Grundes der Versagung erfolgt zum Schutz der personenbezogenen Daten nicht. Kenntnis des Grundes sowie der dazugehörigen Tatsachen erlangt die für den neuen Antrag zuständige Waffenbehörde durch Nachfrage bei der Waffenbehörde, die die Versagung erteilt hat. Im Falle des Informationsaustausches haben die Waffenbehörden die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu wahren. Die Waffenbehörden haben zum Zweck des Informationsaustauschs die entsprechenden Unterlagen nach § 44a Absatz 1 Satz 2 WaffG n. F. aufzubewahren.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Polizeibehörden von Bund und Ländern sollen ein Übermittlungsersuchen an das Nationale Waffenregister nicht, wie nach bisheriger Rechtslage, lediglich zur Abwehr einer konkreten Gefahr für gesondert aufgelistete Rechtsgüter und zum Schutz der im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung tätigen Personen stellen können, sondern zur Erfüllung jeder ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Diese erweiterten Auskunftsrechte sind erforderlich, da nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch die Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben die Abfrage von Informationen aus dem Nationalen Waffenregister erfordern. Insbesondere das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter sind im Rahmen ihrer Aufgaben-

erfüllung nicht nur mit Ermittlungen zu konkreten Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder Vermögens- und Sachwerte konfrontiert, sondern befassen sich auch mit Strukturermittlungen zu organisierter Kriminalität und extremistischen Gruppierungen. In diesem Rahmen können Informationen aus dem Nationalen Waffenregister dazu beitragen, die Dynamik und das Gefahrenpotenzial solcher Gruppierungen einzuschätzen, um adäquat auf die von ihnen ausgehenden Gefahren eingehen zu können.

Auch für polizeiliche Einsatzkräfte, die im unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung stehen, wie z. B. die Schutzpolizei, sind Auskünfte aus dem Nationalen Waffenregister nicht nur in den bislang geregelten Situationen erforderlich. Stellen Einsatzkräfte fest, dass Personen über Legalwaffenbesitz verfügen, bei denen sich aus dem Kontakt mit der Polizei eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit oder fehlende persönliche Eignung manifestiert, können sie die zuständige Waffenbehörde auf die entsprechenden Tatsachen hinweisen und auf diese Weise ein Erlaubnis-Aufhebungsverfahren anregen.

Zu den Buchstaben b und c (Nummern 5 und 6)

Durch die Änderungen wird der bisherige Gleichlauf der Abfragevoraussetzungen für die Polizei-, Zoll- und Landesfinanzbehörden beibehalten.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 10 Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 18 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 10 und 11.

Zu Buchstabe b (Nummern 10 und 11)

Zu Nummer 10

Im Falle der Speicherung des Antrages wird das Datum „Antrag“ unverzüglich gelöscht, sobald eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt ist, der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat oder die Waffenbehörde die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis versagt hat. Es besteht kein Bedürfnis für längere Speicherfristen. Bei einem positiv beschiedenen Antrag wird anstatt des Antrags die entsprechende Erlaubnis gespeichert; bei Versagung einer Erlaubnis, die keinen Speicheranlass nach § 3 Nummer 26 darstellt, können die Gründe, die zur Versagung geführt haben, durch Waffen- und Sicherheitsbehörden ohne Informationen aus dem Nationalen Waffenregister festgestellt werden. Die Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller im laufenden Antragsverfahren stellt keinen sicherheitsrelevanten Vorgang dar.

Zu Nummer 11

Im Falle der Speicherung der Versagung orientiert sich die Frist an der kürzesten zeitlich begrenzten Dauer, für die der Versagungsgrund im Rahmen eines waffenrechtlichen Erlaubniserteilungsverfahrens beachtlich ist. Dies sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Waffengesetzes fünf Jahre.

Zu Nummer 4

Artikel 5 – neu – (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 17. Mai 2017

Oswin Veith
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin

